

# Die ordentliche Pensionierung – das Wichtigste in Kürze

Mit dem Übertritt in die ordentliche Pensionierung beginnt ein neuer Lebensabschnitt, welcher Veränderungen und Umstellungen in verschiedenen Lebensbereichen mit sich bringt. Dieser sollte frühzeitig geplant und rechtzeitig vorbereitet werden, um später nicht mit finanziellen Überraschungen konfrontiert zu werden. Im Nachfolgenden wird kurz aufgezeigt, was es bei einer ordentlichen Pensionierung eines Mitarbeiters in Ihrer Unternehmung zu beachten gibt, wie diese richtig abgewickelt wird und wie Sie als Unternehmung Ihre Mitarbeiter dabei unterstützen können.

### Allgemeines

Männer erreichen mit 65 Jahren, Frauen mit 64 Jahren das ordentliche Rentenalter. Anschliessend wird die AHV- und Pensionskassenrente ausgerichtet, sofern nicht bereits ein Vorbezug beantragt wurde. Zum ersten Mal erhält man die Rente nach dem 64. resp. 65. Geburtstag.

### Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Oft wird in der Praxis davon ausgegangen, dass das Arbeitsverhältnis mit Erreichung des Rentenalters automatisch aufgelöst wird. Eine solche Regelung lässt sich im Gesetz aber keine finden. Das Arbeitsverhältnis ist deshalb mit Kündigung unter Einhaltung der Kündigungsfrist oder mittels Vereinbarung zu beenden. Die Beendigung des Arbeitsverhältnisses erfolgt in der Regel auf Ende jenes Monats, in welchem der 64. resp. 65. Geburtstag fällt. Bei Krankheit oder Unfall gelangen die Sperrfristen sowie die Bestimmungen der Lohnfortzahlung gemäss dem Arbeitsvertrag bzw. dem Obligationenrecht zur Anwendung. Anders wäre es nur, wenn die Frage der Pensionierung im Arbeitsvertrag klar geregelt ist oder ein befristetes Arbeitsverhältnis vereinbart wurde.

### Höhe der Rente

Die Höhe der AHV-Rente ist grundsätzlich abhängig von den anrechenbaren Beitragsjahren sowie dem Erwerbseinkommen. Eine volle Rente erhalten Personen, die ab 1. Januar nach der Vollendung des 20. Altersjahrs bis zum Eintritt des ordentlichen Rentenalters ununterbrochen die Beitragspflicht erfüllt haben. Als Vollrente wird von der AHV eine minimale Altersrente von Fr. 1175.00 und eine maximale Rente von Fr. 2350.00 ausgerichtet. Ehepaare erhalten maximal Fr. 3525.00 (Stand 2016).

Die Altersvorsorge in der zweiten Säule (BVG) baut auf einem individuellen Sparprozess auf. Dieser Prozess beginnt in der Regel mit 25 Jahren. Bedingung ist aber ein jährliches Erwerbseinkommen, welches über der Eintrittsschwelle (ab 2016: Fr. 21 150) liegt. Mit dem Erreichen des Rentenalters endet der Sparprozess. Das während der Jahre auf dem individuellen Konto der Versicherten angesparte Altersguthaben dient der Finanzierung der Altersrente. Die Rente, die man erhält, entspricht einem Prozentsatz des Altersguthabens. Dieser Prozentsatz, der sog. Umwandlungssatz, ist gesetzlich festgelegt.

### Anmeldung der AHV-Rente und des Leistungsbezugs der Pensionskasse

Die AHV-Rente wird nicht automatisch ausbezahlt, sie ist bei der Ausgleichskasse anzumelden. Um Verzögerungen bei der Auszahlung zu vermeiden, muss der Bezug zwei bis drei Monate vorher angemeldet werden. Um sicherzustellen, dass die Rente rechtzeitig ausbezahlt wird, empfiehlt es sich, die Anmeldung drei bis vier Monate vor der Pensionierung einzureichen.

Altersleistungen der Pensionskasse werden in der Regel als Rente ausgerichtet. Die Anmeldung für die Rente ist im Reglement der entsprechenden Pensionskasse geregelt.

### Unfallversicherung nach der Pensionierung

Mit dem Austritt aus dem Unternehmen geht die gut ausgebaute Unfalldeckung über den Betrieb verloren. Die Unfallversicherung muss deshalb nach der Pensionierung bei der Krankenkasse eingeschlossen werden. Die Nachdeckung der bisherigen Unfallversicherung dauert nach der Pensionierung noch 30 Tage an.

### Weitere Hinweise

Der Arbeitgeber kann den Mitarbeitenden frühzeitig die Teilnahme an verschiedenen Seminaren empfehlen, damit die Zeit nach der Pensionierung seriös vorbereitet werden kann.



**Rechtsanwalt**  
**Matthias Hotz, Frauenfeld,**  
**Rechtskonsultent des TGV**  
[www.bhz-law.ch](http://www.bhz-law.ch)

Über unsere Geschäftsstelle des Thurgauer Gewerbeverbandes (TGV) können alle Mitglieder eine unentgeltliche erste telefonische Rechtsauskunft erhalten.